

# GEMEINDE HOISDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 13

KREIS STORMARN 4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN § 5 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN GEM. § 20 (3) BauNVO.

## 2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9 (1) 3 BauGB

MIT AUSNAHME DES MD1-GEBIETES BETRÄGT DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE 800 qm.

## 3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB

ES SIND MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. IN BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDEN KÖNNEN BIS ZU MAX. 4 WOHNUNGEN ZUGELASSEN WERDEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IN DEN MIT **ER** FESTGESETZTEN GEBÄUDEN BIS ZU 6 WOHNUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

## 4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20 BauGB

- G** DER GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IST ZU EINEM ARTENREICHEN UFERSTREIFEN ZU ENTWICKELN, FÜR ZWECKE DER VIEHTRÄNKUNG IST EIN MAX. 5,00 m BREITER ZUTRITT ZULÄSSIG, DER VERBLEIBENDE UFERSTREIFEN IST MIT EINEM MIND. 1,20 m HOHEN WEIDEZAUN ZU SCHÜTZEN UND SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN.
- K** DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER ARTENREICHEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.
- O** AUF DER FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND JE GRUNDSTÜCK MIND. 2 HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ZU PFLANZEN.

INNERHALB DES MD1-GEBIETES SIND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE WEGE, STELLPLÄTZE UND LAGERFLÄCHEN MIT OBERFLÄCHENMATERIALIEN MIT EINER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT VON WENIGSTENS  $10^{-4}$  BIS  $10^{-6}$  m/s (NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

IM MD1-GEBIET IST DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER DER BAUGRUNDSTÜCKE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. ÜBERSCHÜSSIGES OBERFLÄCHENWASSER KANN IN DIE GRÄBEN DER NEU ANZULEGENDEN KNICKS UND VON DORT AUS IN DIE WIESENNIEDERUNG GELEITET WERDEN.

DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF IST ZU ERHALTEN. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÖTTUNGEN SIND NUR ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN SOWIE FÜR ZUWEGUNGEN UND TERRASSEN BIS ZU 1,00 m HÖHE ZULÄSSIG.

## 5. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) 24 BauGB

INNERHALB DER FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN MÜSSEN FENSTER UND TÜREN SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN, DIE ZUR STRASSENFRONT AUSGERICHTET SIND, (UNABHÄNGIG VON DER TIEFE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN) EINEM SCHALLDÄMMMASS  $R_w$  VON MIND. 35 dB (LÄRMPEGELBEREICH III UND IV) ENTSPRECHEN. FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN, DIE ZUR STRASSENFRONT AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN MIT EINER DEM SCHALLDÄMMMASS ENTSPRECHENDEN DAUERLÖFTUNG VERSEHEN WERDEN.

DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEFRONTEN SIND TEILWEISE DEM LÄRMPEGELBEREICH III UND TEILWEISE LÄRMPEGELBEREICH II ZUGEORDNET. FÜR DEN LÄRMPEGELBEREICH III GELTEN OBIGE FESTSETZUNGEN, FÜR LÄRMPEGELBEREICH II BESTEHEN KEINE ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN AN DEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ.

## 6. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 (1) 25 a+b BauGB

### KNICKNEUANLAGE

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,00 m HOHEN, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRONE 1,50 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNGEN).

### BÄUME UND STRÄUCHER

AUF DER FESTGESETZTEN FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND IN LOCKERER ANORDNUNG JE GRUNDSTÜCK MIND. 3 HEIMISCHE LAUBBGEHÖLZE DER ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ZU PFLANZEN.

### BÄUME

DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND ALS HOCHSTÄMMIGE HEIMISCHE LAUBBÄUME ANZUPFLANZEN. VOM FESTGESETZTEN STANDORT KANN UM MAX. 3,00 m ABGEWICHEN WERDEN, WENN GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN DIESER ERFORDERLICH MACHEN.

### ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENDEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

ZUR ERSCHLIESSUNG DES FLURSTÜCKS 21/29 AM SPRENGER WEG KANN AUSNAHMSWEISE AUSSERHALB DES KRONENTRAUFBEREICHES DER ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZTEN STIELEICHE EIN KNICKDURCHBRUCH VON MAX. 5,00 m ZUGELASSEN WERDEN.

## 7. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

### FIRST- UND SOCKELHÖHEN

DIE SOCKELHÖHE (SOCKELHÖHE ENTSPRICHT HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS) DARF MAX. 0,60 m ÜBER DER OBERKANTE DES ANGRENZENDEN STRASSENABSCHNITTS DER JEWELIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE LIEGEN.

DIE FIRSHÖHE DARF MAX. 9,00 m ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS LIEGEN.

DIE FIRST- UND TRAUFHÖHEN DER NEBENANLAGEN UND GARAGEN DÖRFEN DIE DER HAUPTGEBÄUDE NICHT ÜBERSCHREITEN.

## 8. AUSGLEICHSUORDNUNG GEM. § 9 (1a) BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 BNodSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN FOLGENDERMASSEN DEN EINGRIFFSGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET:

- GRUNDSTÜCK MIT DER FESTSETZUNG (E1): KNICKNEUANLAGE MIT DER FESTSETZUNG (A1) UND ZUSAMMEN 310 qm EXTERNER AUSGLEICHSFLÄCHE
- GRUNDSTÜCK MIT DER FESTSETZUNG (E2): KNICKNEUANLAGE MIT DER FESTSETZUNG (A2) UND 310 qm EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE
- GRUNDSTÜCK MIT DER FESTSETZUNG (E3): KNICKNEUANLAGE MIT DER FESTSETZUNG (A3) UND 110 qm EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE

## 9. GESTALTUNG GEM. § 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

### DÄCHER

DIE DÄCHER SIND GLEICHWINKLIG ALS SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDÄCHER UND PULTDÄCHER AUSZUBILDEN.

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT GERINGEREN DACHNEIGUNGEN UND MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

FÜR DIE DACHEINDECKUNG GENEIGTER DÄCHER WERDEN ROTE, BRAUNE ODER ANTHRAXITFARBENE EINDECKUNGEN FESTGESETZT.

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS KÖNNEN ABWEICHEND EINGEDECKT WERDEN.

### FASSADEN

DIE GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

FÜR DIE GEBÄUDE MIT DEM EINSCHRIEB **ER** WIRD FESTGESETZT:

ES DÖRFEN NICHT MEHR ALS 4 DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) ODER DACHFLÄCHENFENSTER JE DACHSEITE ANGEBRACHT WERDEN. SIE SIND NUR IN DER UNTEREN DACHHALFTE ZULÄSSIG UND MÜSSEN VON EINHEITLICHER GESTALTUNG SEIN. DACHAUFBAUTEN SIND NUR BIS MAX. 1/3 DER ZUGEHÖRIGEN TRAUFLÄNGE ZULÄSSIG. ZUM ORTGANG IST EIN MINDESTABSTAND VON 1,50 m EINZUHALTEN.

DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

DIE WANDFLÄCHEN SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZU GESTALTEN UND IN DEN BEREICHEN ZWISCHEN DEN GESCHOSSEN HORIZONTAL ZU GLIEDERN. DIE GIEBELSEITEN KÖNNEN VERTIKALE GLIEDERUNGSELEMENTE ERHALTEN.

DIE JEWELIGE SUMME DER WANDÖFFNUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 30 % DER GESAMTEN WANDFLÄCHE BETRAGEN.

DAS ZURÜCKSETZEN VON GIEBELN ZUR AUSBILDUNG VON LOGGIEN IST UNZULÄSSIG.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

	DORFGEBIET
	DORFGEBIET MIT BESONDEREN FESTSETZUNGEN
	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), Z. B. 0,2
	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), Z. B. 0,3
	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE

### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	ÖFFENTLICHER REITWEG
	GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN
	AUSSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

### VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
--	----------------------

### GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
	GÄRTEN

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 18a BauGB

	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
--	-------------------------------

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
	KNICKSCHUTZSTREIFEN
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
	OBSTWEISE
	BAUGRUNDSTÜCKE MIT EINGRIFFSTATBESTAND, Z. B. "E1"
	ZUGEORDNETER AUSGLEICH, Z. B. "A1"

### FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB

	FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
--	---

### LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

§ 9 (1) 24 BauGB

	FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
	LÄRMPEGELBEREICH

### ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND GEWÄSSER

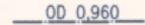
§ 9 (1) 25 a+b BauGB

	ERHALT VON BÄUMEN
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	ANPFLANZEN VON KNICKS
	ERHALT EINES KLEINGEWÄSSERS, BIOTOP NACH § 15a LNatSchG

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
<b>40-51'</b>	ZULÄSSIGER DACHNEIGUNGSBEREICH, Z.B. 40-51'	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
<b>ER</b>	ERHALTENSWERTE GEBÄUDE MIT BESONDEREN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 16 (5) BauNVO

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NACH § 18 LNatSchG
	ORTSDURCHFART NACH § 4 StrWG

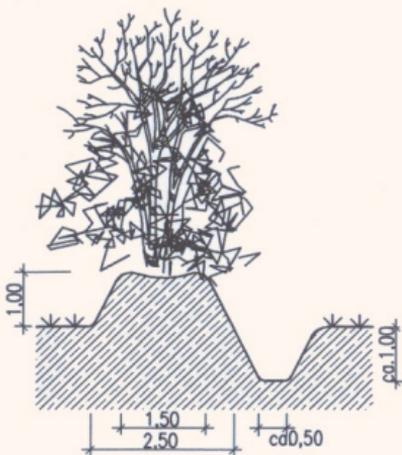
## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	NUTZUNGSABGRENZUNG
	FLURGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN
	LAGE DER STRASSENSCHNITTE
	GEMEINDLICHE ROHRLEITUNG

# DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN



## SCHNITT KNICKAUFBAU

MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN:

STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND Roter HARTRIEGEL JEWEILS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 0,50-1,00 M AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.

AUF DER WALKKRONE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.

## EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

### KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN. KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

### KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN WERDEN VON BAULICHEN ANLAGEN FREIGEHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SOLL HIER NICHT ERFOLGEN. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

### SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGERN IST ZU UNTERLASSEN. UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN Z. B. DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN.

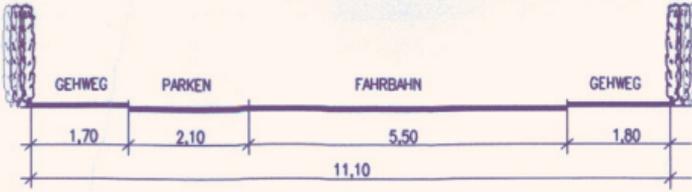
### STELLPLÄTZE UND WEGE

ZULÄSSIG SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTER-RASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z. B. KIES).

# DARSTELLUNGEN

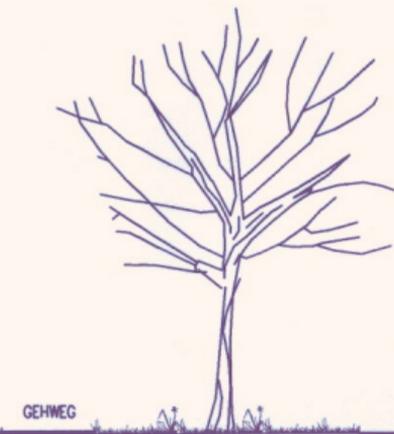
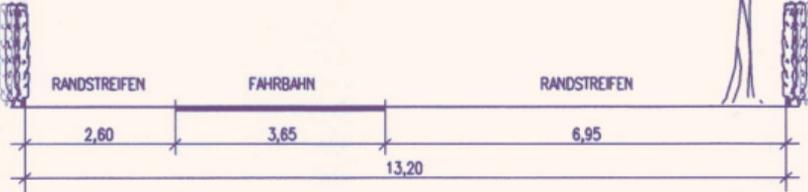
MASSTAB 1:100  
ZAHLENGABEN IN METERN

## SCHNITT A - A' OETJENDORFER LANDSTRASSE - K 91

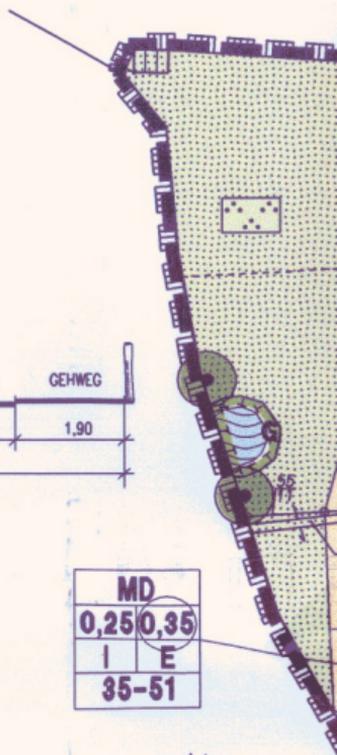
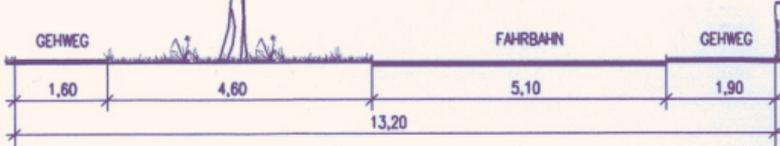


L

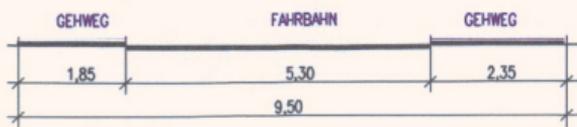
## SCHNITT B - B' THIE



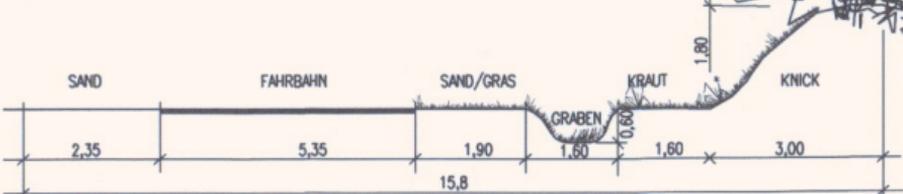
## SCHNITT C - C' THIE - K 91



## SCHNITT D - D' THIE - K 91



## SCHNITT E - E' SPRENGER WEG



ACKER

# VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.04.1997. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 06.06.1997 ERFOLGT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE VOM 26.10.1998 BIS 27.11.1998 DURCH AUSHANG DURCHFÜHRT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 12.10.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.04.2000/23.07.2001 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.01.2001 BIS ZUM 05.02.2001 JEWEILS AM MO. VON 8.00 BIS 17.00 UHR, DI. VON 7.30 BIS 17.00 UHR, MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR, DO. VON 7.30 BIS 17.00 UHR UND FR. VON 8.00 BIS 15.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.12.2000 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. SEP. 2002 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

AHRENSBURG, 31. JAN. 2003



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.07.2001/26.11.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.09.2001 BIS 19.10.2001 JEWEILS AM MO. VON 8.00 BIS 17.00 UHR, DI. VON 7.30 BIS 17.00 UHR, MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR, DO. VON 7.30 BIS 17.00 UHR UND FR. VON 8.00 BIS 15.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.09.2001 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNT GEMACHT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 26.11.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

HOISDORF, 25. Feb. 2003



BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 27.2.2003 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28.2.2003 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 04. März 2003



BÜRGERMEISTER